

GEMEINDE KRANENBURG

BEGRÜNDUNG

**gemäß § 5 Abs. 5
Baugesetzbuch (BauGB)**

zur

**38. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Kranenburg -
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie**

TEIL I: ALLGEMEINER TEIL

Stand: Entwurf zur frühzeitigen Trägerbeteiligung

Beteiligung der Behörden
und sonstiger TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Auftraggeber: Gemeinde Kranenburg
Der Bürgermeister
Klever Straße 4
D-47559 Kranenburg



Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
D-51580 Reichshof
Telefon: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
E-Mail: info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

HKR |
Müller Hellmann
Landschaftsarchitekten

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

Inhalt

1	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	4
2	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN.....	5
3	HINWEISE ZUM BAULEITPLANVERFAHREN.....	7
3.1	Aufstellungsbeschluss zur FNP-Änderung.....	7
3.2	Windenergie-Potenzialanalyse als Grundlage der Planung	7
4	ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG.....	10
4.1	Landesentwicklungsplan (LEP).....	10
4.2	Regionalplan.....	12
5	BESTEHENDE PLANUNGEN UND VORGABEN	14
6	ANGABEN ZUM PLANGEBIET	15
6.1	Geographische Lage, naturräumliche Gegebenheiten.....	15
6.2	Siedlungs- und Infrastruktur.....	17
7	INHALT DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	17
7.1	Darstellungen im Flächennutzungsplan	17
7.2	Belange betroffener Fachplanungen.....	18
7.2.1	Immissionsschutz	18
7.2.2	Gewässerschutz	19
7.2.3	Natur- und Artenschutz.....	19
7.2.4	Landschaftsschutz, Landschaftsbild, Erholungsfunktion	21
7.2.5	Naturschutzrechtlicher Eingriff und Ausgleich.....	22
7.2.6	Leitungen, Richtfunk, Flugsicherheit.....	23
7.2.7	Denkmalschutz	23
7.2.8	Altlasten.....	23
7.3	Flächenbilanzierung.....	23
8	ANHANG	25

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Nutzung der Windenergie zur Energiegewinnung als Beitrag der regenerativen Energieerzeugung hat in den letzten Jahren in der Bundesrepublik Deutschland stark an Bedeutung gewonnen. Insbesondere die Reaktorkatastrophe von Fukushima hat zu einer Beschleunigung der Energiewende geführt. Auf nationaler Ebene werden daher weitreichende Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels unternommen. Aufgrund der ständig verbesserten technologischen Entwicklung der Windenergieanlagen (WEA) sowie der politischen Rahmenbedingungen (Erneuerbare-Energien-Gesetz) ist eine starke Ausweitung der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen durch den Windenergie-Erlass NRW 2011 zu erwarten. Hierdurch sind die Kommunen aufgefordert, bestehende Windenergiekonzentrationszonen effektiver zu nutzen (Repowering) und ggfs. neue Potenziale für die Windenergienutzung an hierfür geeigneten Standorten zu erschließen sowie ihre bestehenden Windenergieplanungen zu überprüfen.

Bis zum Jahr 2020 sollen bereits bis zu 15% des Stroms in NRW aus Windenergie erzeugt werden. Durch das Repowering bestehender Windenergieanlagen (WEA) allein wird dieses Ziel in NRW nicht erreicht werden können (vgl. hierzu LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, 2012). Um dieses Ziel zu erreichen sind daher vor allem die Kommunen gefordert, wesentlich mehr Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in ihren Flächennutzungsplänen auszuweisen, als dies bisher in der Vergangenheit erfolgt ist.

Die Gemeinde Kranenburg hat bisher keine Konzentrationszonen in ihrem Flächennutzungsplan ausgewiesen. Im Gemeindegebiet wird aktuell lediglich eine 35 m hohe Windenergieanlage (WEA) betrieben. Aufgrund der günstigen natürlichen Voraussetzungen verfolgt die Gemeinde Kranenburg nunmehr das Ziel, die Nutzung der Windenergie auszuweiten.

Dazu soll im Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt werden, die die Möglichkeit bietet, vom sog. Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, der eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet regelt, Gebrauch machen zu können.

Als Grundlage für die Ausweisung einer Windenergie-Konzentrationszone wurde ein gesamträumliches „schlüssiges Plankonzept“ für die Gemeinde Kranenburg erarbeitet (HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, 2015), in dem das Gemeindegebiet flächendeckend anhand von einheitlichen Beurteilungskriterien und einer einheitlichen Planungssystematik untersucht wurde. Im Sinne der angestrebten Rechtssicherheit wurde die sog. Windenergie-Potenzialanalyse auf Grundlage der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen, den Handlungsempfehlungen und Leitfäden für die Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen und auf der aktuellen Rechtsprechung erstellt.

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat am 13.02.2014 den Aufstellungsbeschluss zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Die Änderung erfolgt in Form eines sachlichen Teilflächennutzungsplans in Ergänzung zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kranenburg.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan wurde als Planungsinstrument insbesondere für die

Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB (privilegierte Vorhaben im Außenbereich) als rechtlich selbständiger Bauleitplan eingeführt.

Er gibt Kommunen die Gelegenheit, „die Steuerung der Standorte für die Windenergie im Außenbereich rechtlich unabhängig vom Gesamt-Flächennutzungsplan in einem eigenständigen Bauleitplan, dem Teilflächennutzungsplan, vorzunehmen. Dieser wird in einem eigenständigen Bauleitplanverfahren rechtlich unabhängig aufgestellt. Das Vorhandensein eines rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist nicht Voraussetzung für die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes. Liegt ein solcher vor, dürfen die Darstellungen des Teilflächennutzungsplanes nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Gesamt-Flächennutzungsplans und zu den Grundzügen der gemeindlichen Planung stehen.“ (DEUTSCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND, 2012)

2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind Windenergieanlagen im Außenbereich der Kommunen privilegiert. Somit besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, sofern die Erschließung gesichert ist und insbesondere die in § 35 Abs. 3 BauGB aufgeführten öffentlichen Belange nicht entgegenstehen.

Zur Vermeidung eines ungesteuerten Ausbaus der Windenergienutzung und negativer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde in das Baugesetzbuch ein sog. „Planvorbehalt“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingefügt. Danach stehen öffentliche Belange einem privilegierten Vorhaben wie z.B. Windenergieanlagen in der Regel auch dann entgegen, wenn für diese Vorhaben durch Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde oder als Ziele der Raumordnung im Regionalplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Dadurch soll erreicht werden, dass durch positive Standortausweisungen für privilegierte Nutzungen an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet das übrige Gemeinde von Windenergieanlagen freigehalten wird.

Voraussetzung für die Ausweisung an anderer Stelle ist, dass die Gemeinde eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebiets vorgenommen und ein sog. „schlüssiges Plankonzept“ für den gesamten Außenbereich erarbeitet hat. In diesem Plankonzept werden eine Vielzahl von Ausschluss- und Abwägungskriterien systematisch, nachvollziehbar und flächendeckend abgearbeitet, damit eine größtmögliche Rechtssicherheit für die flächenmäßige Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet erreicht wird. Im Ergebnis muss das Plankonzept so ausgerichtet sein, dass eine spätere Windenergienutzung auch tatsächlich möglich ist.

Die bereits vorliegende Windenergie-Potenzialanalyse bildet die Grundlage für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Kranenburg.

Mit dem „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011 als Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VIII - Winderlass) und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-

Westfalen (Az. III B 4 - 30.55.03.01) wurden den Kommunen u.a. Planungsempfehlungen an die Hand gegeben, nach welchen Kriterien und Vorgaben die Untersuchung des Außenbereichs erfolgen soll.

Der Windenergie-Erlass führt aus, welche rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen bei der Aufstellung des sog. „schlüssigen Plankonzepts“ für die Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet zu berücksichtigen sind. Unter welchen Voraussetzungen die Windenergienutzung auf Waldstandorten möglich sein kann, wird im Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen (MKUNLV 2012) dargestellt.

Für die Wirksamkeit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung hat das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Urteilen (Az. 4 CN 1/11 vom 13.12.2012), zuletzt mit Urteil vom 11.04.2013 (Az. 4 CN 2/12) die Anforderungen an die Ausarbeitung des der Konzentrationszonenausweisung zugrunde liegenden Plankonzepts präzisiert. Danach muss die Gemeinde bei der Windkonzentrationsplanung zwischen „harten“ und „weichen“ Kriterien unterscheiden und dies in der Begründung im Einzelnen nachvollziehbar dokumentieren. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12) die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts konkretisiert und dabei die Anforderungen an die Ausarbeitung nochmals deutlich erhöht. Dies gilt insbesondere für die Annahme harter Tabuzonen, bei deren Festlegung nach der Urteilsbegründung grundsätzlich Zurückhaltung geboten ist.

Als sog. „harte“ Kriterien werden solche verstanden, nach denen die Errichtung und der Betrieb von WEA in Bereichen, die mit harten Tabukriterien belegt sind, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. In Bereichen, die mit sog. „weichen“ Kriterien belegt sind, ist die Errichtung und der Betrieb von WEA rechtlich und tatsächlich möglich; jedoch sollen aus von der Gemeinde Kranenburg definierten Gründen diese Bereiche von vorneherein als Standorte für WEA ausgeschlossen werden. Die „weichen“ Tabukriterien und die daraus resultierenden Flächen im Gemeindegebiet unterliegen der gemeindlichen Abwägung und sind daher städtebaulich zu rechtfertigen.

Der Ausweisung von Konzentrationszonen sind somit sehr enge Grenzen gesetzt. Es muss durch Planung sichergestellt sein, dass der Windenergienutzung im Gemeindegebiet „substanziell Raum geschaffen“ werden kann. Da Windenergieanlagen grundsätzlich im Außenbereich zulässig sind, muss bei der geplanten räumlichen Steuerung und damit auch räumlichen Einschränkung auf Teile des Gemeindegebiets sichergestellt werden, dass die Windenergienutzung an dieser Stelle auch tatsächlich möglich ist.

Der Flächennutzungsplan darf daher nicht als Instrument benutzt werden, Windenergieanlagen faktisch zu verhindern. Die Flächennutzungsplanung muss gewährleisten, dass sich das Windenergievorhaben innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen, wie z.B. Wohnen, Artenschutz und Landschaftsschutz durchsetzt. Bei der geplanten Ausweisung einer Konzentrationszone ist darzulegen, welche Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone maßgebend sind.

3 HINWEISE ZUM BAULEITPLANVERFAHREN

3.1 Aufstellungsbeschluss zur FNP-Änderung

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat am 13.02.2014 den Aufstellungsbeschluss zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg gefasst.

Grundlage des Aufstellungsbeschlusses ist die 2. Fortschreibung der Untersuchung zu Windenergieanlagen im Gemeindegebiet durch das Planungsbüro Lange GbR, Moers („schlüssiges Plankonzept“). Diese Untersuchung wurde mittlerweile vom Planungsbüro HKR Landschaftsarchitekten, Reichshof überarbeitet. Somit bildet die vorliegende Windenergie-Potenzialanalyse des Büro HKR Landschaftsarchitekten nunmehr die fachliche Grundlage für den Aufstellungsbeschluss.

Der Aufstellungsbeschluss bezieht sich auf eine Fläche im Reichswald nördlich und südlich des „Kartenspielerwegs“ auf einer Länge von ca. 5,0 km und jeweils in einer Tiefe von ca. 250 m sowie einer Aufweitung der vorgenannten Fläche im Kreuzungsbereich B 504 / „Kartenspielerweg“. Die Gesamtgröße der Fläche beträgt ca. 209 ha.

Der Geltungsbereiche des Teilflächennutzungsplans ist in Abbildung 1 dargestellt.

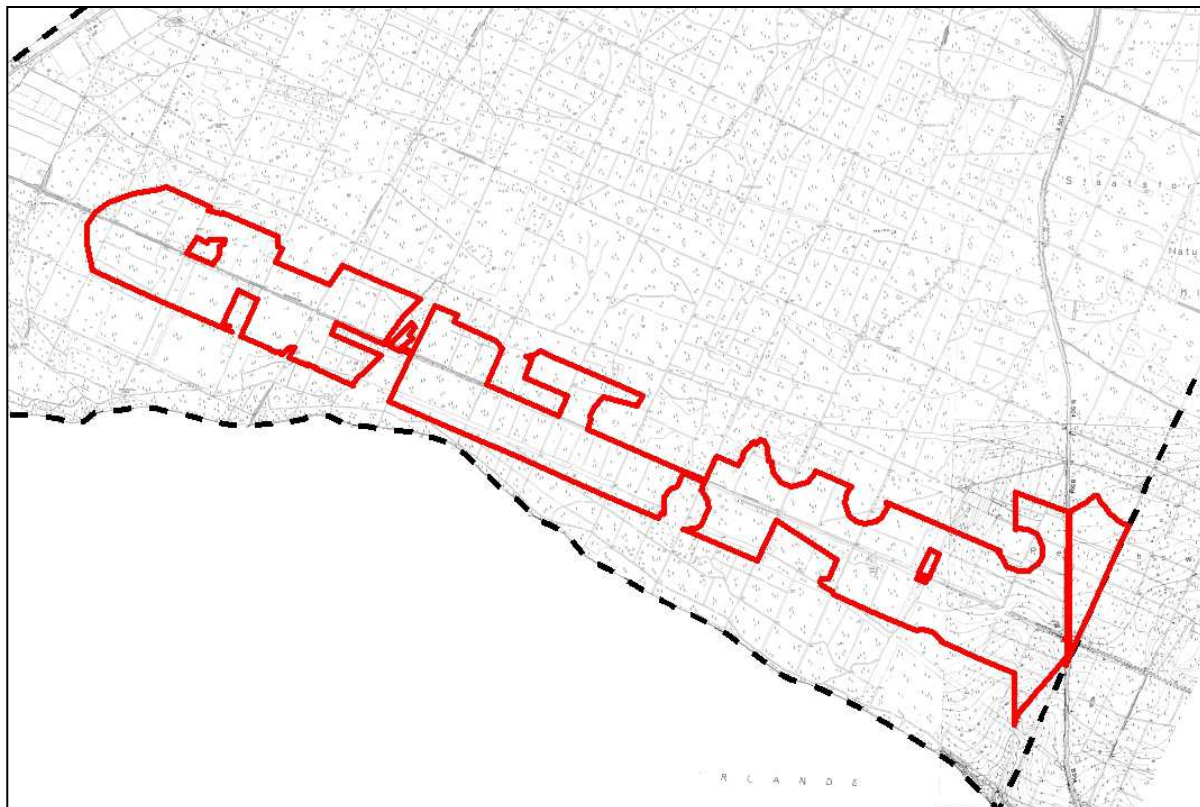


Abb. 1: Lage und Abgrenzung der Konzentrationszone am „Kartenspielerweg“

3.2 Windenergie-Potenzialanalyse als Grundlage der Planung

Die Fa. ABO-Wind AG hat als von der Gemeinde Kranenburg mit der Projektentwicklung betrautes Unternehmen das Planungsbüro HKR Landschaftsarchitekten am 19.12.2014 be-

auftrag, eine Windenergie-Potenzialanalyse auf Grundlage des neuen Windenergie-Erlasses NRW 2011 (WEA-Erl. NRW 2011) durchzuführen. Im Rahmen dieser Analyse wurde das gesamte Gemeindegebiet unter Berücksichtigung von vorgegebenen und gemeindlichen Ausschluss- und Restriktionskriterien auf seine Eignung für die Windenergienutzung untersucht. Das Ergebnis der Untersuchung liegt seit März 2015 vor (siehe Abb. 1) und ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

Im Folgenden werden die der Potenzialanalyse zugrunde liegenden planungsrelevanten Ausschlusskriterien für das gesamte Gemeindegebiet Kranenburg zusammenfassend dargestellt:

Siedlungsbereiche und Abstände zu Siedlungsflächen

In folgenden Bereichen wird die Nutzung der Windenergie aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen in der Gemeinde Kranenburg ausgeschlossen:

- Überwiegend dem Wohnen dienende Einzelbebauung (Wohngebäude, Höfe) und Siedlungssplitter im Außenbereich gemäß § 35 BauGB¹
- Gewerbliche Bauflächen

In folgenden Bereichen wird die Nutzung der Windenergie aus städtebaulichen Erwägungen der Gemeinde Kranenburg ausgeschlossen:

- 600 m Abstand zu Innenbereichssiedlungen nach § 34 BauGB
- 450 m Abstand zu Einzelbebauung und Siedlungssplittern im Außenbereich nach § 35 BauGB

Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte

In folgenden Bereichen wird die Nutzung der Windenergie aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen:

- Naturschutzgebiet,
- Naturdenkmal,
- gesetzlich geschützter Biotop gem. §§ 30 BNatSchG bzw. 62 LG NRW,
- geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 47 LG NRW.

In folgenden Bereichen wird die Nutzung der Windenergie aus städtebaulichen Erwägungen der Gemeinde Kranenburg ausgeschlossen:

- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet
- RAMSAR-Gebiet
- Bereich zum Schutz der Natur gem. Regionalplan
- 300 m-Puffer zu Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten, sofern diese Gebiete dem Schutz windenergiesensibler Arten dienen.

¹ Der bauplanungsrechtliche Innenbereich nach § 34 BauGB ist nicht Gegenstand der Betrachtung, da es sich bei der Windenergieplanung um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handelt. Tatsächlich sind die Siedlungsbereiche im Innenbereich nach § 34 BauGB von der Windenergienutzung ausgeschlossen.

Wälder

In folgenden Bereichen wird die Nutzung der Windenergie aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen:

- Laubwälder gem. Angabe durch das RFA Niederrhein, Prozessschutzflächen, Naturwaldzellen, Wildnisgebiete, Saatgutbestände

Gewässer

In folgenden Bereichen wird die Nutzung der Windenergie aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen:

- Fließgewässer einschl. 5 m Uferrandstreifen
- Stillgewässer > 5 ha einschl. 50 m Uferrandstreifen
- Wasserschutz zonen I und II

Infrastruktur

In folgenden Bereichen wird die Nutzung der Windenergie aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen:

- Freileitungen ab 110 kV einschl. Bauverbotszone
- Bundes- Landes- und Kreisstraßen
- Bahnstrecken

Sonstige Ausschlussflächen

Die nach Ausschluss von „harten“ und „weichen“ Tabuflächen verbleibenden Flächen werden als Potenzialflächen bezeichnet.

Als „harte“ Kriterien werden solche Kriterien bezeichnet, nach denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Windenergienutzung nicht möglich ist. Sie unterliegen somit nicht der gemeindlichen Abwägung.

Als „weiche“ Kriterien werden solche Kriterien bezeichnet, nach denen die Errichtung und der Betrieb von WEA zwar rechtlich und tatsächlich möglich ist, jedoch sollen aus von der Gemeinde Kranenburg definierten Gründen diese Bereiche von vorneherein als Standorte für WEA ausgeschlossen werden. Die „weichen“ Kriterien unterliegen der gemeindlichen Abwägung und sind daher zu begründen. Sie ergeben sich aus planerischen Abstandsregelungen und Empfehlungen aus einschlägiger Fachliteratur. Insbesondere ist darzulegen, wie die Ausschlussgründe gegenüber konkurrierenden Nutzungen bewertet werden und warum der Windenergienutzung bzw. einer anderen Nutzung der Vorrang gegeben wird.

Innerhalb dieser Potenzialflächen, deren Größe insgesamt ca. 972 ha beträgt, werden anhand der folgenden Kriterien weitere Flächen ausgeschieden bzw. hinsichtlich ihrer Eignung überprüft.

- Erschließbarkeit der Fläche
- Landschaftsschutz
- Landschaftsbild / Topographie

- Erholungsfunktion
- Wald
- Artenschutz
- Biotopverbund
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume
- Wasserschutzzone IIIA
- Bodendenkmäler

Bei den genannten Eignungskriterien handelt es sich um öffentliche Belange, die der Windenergienutzung gegenüberstehen und die durch Windenergienutzung beeinträchtigt werden könnten. Weiterhin dienen sie zur weiteren Differenzierung innerhalb der Potenzialflächen mit dem Ziel der weiteren Identifizierung von Eignungsflächen.

Die Potenzialanalyse weist nach, dass innerhalb der Konzentrationszone alle genannten öffentlichen Belange als überwindbar angesehen werden.

Die übrigen ermittelten Potenzialflächen wurden im Rahmen des Abwägungsprozesses von den weiteren Betrachtungen ausgeschlossen. Es wird empfohlen, diese nicht im Flächennutzungsplan darzustellen.

4 ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

4.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan zeigt für die Gemeinde Kranenburg im nördlichen Bereich ausschließlich „Freiraum“. Diese Darstellung wird von den Freiraumfunktionen „Gebiete für den Schutz der Natur“ und „Feuchtgebiete“ überlagert. Bei den „Feuchtgebieten“ handelt es sich um Gebiete von internationaler Bedeutung aufgrund von Merkmalen europäischer und anderer internationaler Konventionen.

Der südliche Bereich der Gemeinde Kranenburg wird überwiegend als Waldgebiet dargestellt. In weiten Teilen findet sich eine zusätzliche Darstellung für Grundwasservorkommen (ohne Grundwassergefährdungsgebiete) sowie von „Bereichen zum Schutz der Natur“ an der östlichen Gemeindegrenze im Übergang zur Stadt Kleve.

Der aktuelle Landesentwicklungsplan (LEP, 1995) von 1995 gibt keine konkreten Ziele für die Nutzung erneuerbarer Energien vor. Hier wird lediglich das Landesinteresse am verstärkten Einsatz erneuerbarer umwelt- und ressourcenschonender Energien dokumentiert. Unter Ziel D II 2.1 heißt es:

Es sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. Die Energieproduktivität muss erhöht werden.

Weiterhin heißt es unter Ziel D II 2.4:

Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern bzw. zu

*schaffen. Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen als „Be-
reiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ darzustellen....Das be-
sondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwä-
gung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.“*

Im geltenden LEP ist die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung geregelt.
Die Ziele B.III.3.21 und 3.22 lauten:

*„Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine
Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiet dürfen
nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten
Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald
auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“*

*„Ist die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabweisbar, ist durch Planungen und
Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen. Davon kann aus
landesplanerischer Sicht abgesehen werden, wenn der Waldanteil der Gemeinde
mehr als 60% ihres Gemeindegebietes beträgt“*

Der LEP NRW wird unter der Bezeichnung LEP 2025 derzeit neu aufgestellt. Er liegt als
Entwurf mit Stand 25.06.2013 vor und befindet sich zurzeit im Anhörungsverfahren.

In Ziel 10.2-2 wird die Bedeutung der Ausweisung von Flächen für die Windenergie hervor-
gehoben:

*„Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrheinwestfäli-
schen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfä-
lischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional
zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Wind-
energie festzulegen.“*

Als wichtige Neuerung hinsichtlich der Windenergie wurde das Ziel 7.3-3 formuliert. Es sieht
unter bestimmten Voraussetzungen die Öffnung des Waldes für die Windenergie vor:

*„Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist
möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt
werden.“*

In der Begründung zum Ziel 7.3-3 wird erläutert, dass diese generelle Festlegung zu einer
ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen zugunsten der
Windenergienutzung im Wald geöffnet wird, weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeu-
gung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Aus-
bau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll.

Im Entwurf des neu aufzustellenden Landesentwicklungsplans NRW wird das Ziel formuliert,
die zukünftige Stromversorgung in NRW bis zum Jahr 2020 zu 15%, bis zum Jahr 2015 zu

30% aus erneuerbaren Energien zu decken. Dabei kommt insbesondere dem Repowering von Windenergieanlagen, die älter als 10 Jahre sind eine entscheidende Rolle zu. Die im Entwurf des LEP formulierten Ziele sind bei der vorliegenden Planung ebenfalls zu berücksichtigen, da es sich um „in Aufstellung befindliche Ziele“ handelt.

Auf forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen soll die Errichtung von Windenergieanlagen möglich sein, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Im südlichen Gemeindegebiet von Kranenburg ist im Entwurf des LEP u.a. ein „Windenergiebereich“ (Vorranggebiet ohne die Wirkung eines Eignungsgebietes) dargestellt.

4.2 Regionalplan

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Geltungsbereiches des aktuellen Regionalplans des Regierungsbezirks Düsseldorf (GEP 99).

Das nördliche Gemeindegebiet wird als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Außerhalb der Siedlungen wird diese Darstellung überlagert von Bereichen zum „Schutz der Natur“ und kleinflächig von Bereichen zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“.

Im südlichen Bereich zeigt der aktuelle GEP 99 überwiegend „Waldbereiche“, die tlw. mit der Darstellung „Grundwasser- und Gewässerschutz“ überlagert sind.

In Ziel 3 der textlichen Erläuterungen (Kap. 3.9) heißt es:

„Windenergie ist auf geeigneten Standorten verstärkt für die Stromgewinnung zu nutzen. Geeignete Konzentrationszonen für die gebündelte Errichtung von Windenergieanlagen (Windparks) sind die Bereiche, die die natürlichen Voraussetzungen erfüllen (hohe Windhöflichkeit) und die mit den textlichen und zeichnerischen Zielen des Gebietsentwicklungsplanes im Einklang stehen.“

Eine Verträglichkeit ist nicht gegeben

- *in Bereichen für den Schutz der Natur*
- *auf Flugplätzen*
- *in Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (soweit noch nicht abgegraben)*
- *bei Oberflächengewässern*
- *in Bereichen für Abfalldeponien, soweit sie noch nicht abgeschlossen sind*

In folgenden Bereichen ist die Verträglichkeit nur dann gegeben, wenn die mit der bestehenden Darstellung verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- *in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung*
- *in Regionalen Grünzügen*
- *in Waldbereichen*
- *in Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“*

Um eine flächenhafte Überplanung der Landschaft mit Windkraftanlagen zu vermeiden, sind ausreichende Abstände zwischen den Windparks zu berücksichtigen. Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Allgemeinen Siedlungsbereichen ebenfalls ausreichende Abstände einzuhalten. Die visuelle Beeinträchtigung von Räumen, die durch das Landschaftsbild in besonderem Maße (auch kulturhistorisch) geprägt werden, ist zu vermeiden.

In den Erläuterungen zum Ziel 3 macht der Regionalplan deutlich, dass die Kommunen in den Flächennutzungsplänen geeignete Flächen für Windenergieanlagen (Konzentrationszonen für WEA) darstellen sollen.

Auch der Regionalplan Düsseldorf befindet sich derzeit in der Fortschreibung. Die dort formulierten Ziele sind ebenfalls relevant, da der Regionalrat im September 2014 beschlossen hat, das Beteiligungsverfahren zu einem Regionalplan-Entwurf zu beginnen. Das Beteiligungsverfahren endet voraussichtlich Ende März 2015.

Für das Planungsgebiet Düsseldorf sollen lt. Entwurf mindestens 3.500 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Dazu zählt der südliche Teil der Gemeinde Kranenburg.

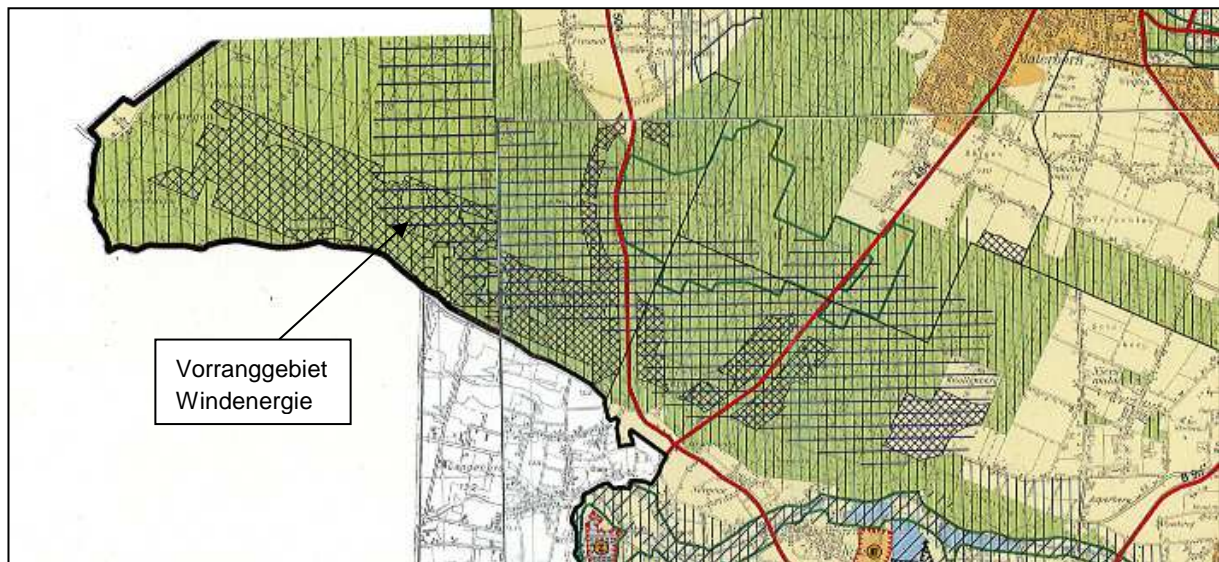


Abb. 2: Auszug aus dem Entwurf des GEP Düsseldorf

Speziell für den Reichswald ist folgender Hinweis relevant:

Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.

Die Thematik der Sichtachsen aus den Niederungen zu den Höhen wird hier als nicht so gewichtig eingestuft, dass sie in der Gesamtabwägung zu einem Ausschluss des Bereiches führt. Hier ist auf das Erfordernis hinreichender Windenergiebereichsdarstellungen zu verweisen und darauf, dass es sich nur um teilräumliche negative optische Wirkungen bezüglich dieser Sichtachsen handelt.“

5 BESTEHENDE PLANUNGEN UND VORGABEN

Flächennutzungsplan

Im Bereich der Konzentrationszone zeigt der aktuelle FNP im südlichen Gemeindegebiet ausschließlich „Fläche für Wald“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“. Die Waldflächen werden von den Wasserschutzzonen I und II der dort befindlichen Trinkwasserbrunnen überlagert. Großflächig ist ein beabsichtigtes Wasserschutzgebiet der Zone III A dargestellt.

Darüber hinaus sind südlich des „Kartenspielerwegs“ drei Flächen eingetragen, „deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.“

An der südlichen Grenze außerhalb des Plangebietes befinden sich eine Reihe von Bodendenkmalen sowie kleinflächig ein „Geschützter Landschaftsbestandteil“.

Im südlichen Bereich des Plangebietes liegt ein kleinflächiger „Geschützter Landschaftsbestandteil“.

Landschaftsplan

Den Bereich der Konzentrationszone stellt der rechtskräftige Landschaftsplan Nr. 6 „Reichswald“ flächendeckend als Landschaftsschutzgebiet dar. Dieses wird überlagert von den Entwicklungsräumen 1.5 und 2.3.

Für den Entwicklungsraum 1.5 ist die Erhaltung der Waldflächen mit hohem Laubholzanteil im Reichswald unter besonderer Sicherung, Pflege und Vermehrung naturnaher Altholzbestände als Entwicklungsziel festgesetzt.

Das Entwicklungsziel für den Entwicklungsraum 2.3 ist mit der Anreicherung der von Nadelholz dominierten Flächen des Reichswaldes mit naturnahen Lebensräumen durch Voranbau und Naturverjüngung von Laubholz zu Mischbeständen angegeben.

Aus naturschutzfachlichen Gründen festgesetzte Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, NATURA-2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 Landschaftsgesetz NW, RAMSAR-Gebiete und schutzwürdige Biotop (Biotopkataster NW) können innerhalb der Konzentrationszone nicht vorkommen, da sie als „harte“ bzw. „weiche“ Tabuflächen bereits im Rahmen der Ausschlussflächenanalyse als für die Windenergienutzung nicht geeignete Flächen identifiziert wurden.

6 ANGABEN ZUM PLANGEBIET

6.1 Geographische Lage, naturräumliche Gegebenheiten

Die im Kreis Kleve gelegene Gemeinde Kranenburg weist eine Größe von ca. 77 km² (7.700 ha) auf. Die Einwohnerzahl beträgt 10.433 (Stand 01.01.2015), die in den Ortschaften Kranenburg, Nütterden, Schottheide, Mehr, Wyler, Zyfflich, Frasselt, Niel und Grafwegen leben.

Im Osten grenzt die Gemeinde Kranenburg an die Stadt Kleve, im Südosten an die Stadt Goch, im Südwesten an die Gemeinde Gennep (Provinz Limburg, NL), im Westen an die Gemeinde Groesbeek (Provinz Gelderland, NL), im Nordwesten an die Gemeinde Ubbergen (Provinz Gelderland, NL) und im Nordosten an die Gemeinde Millingen am Rhein (Provinz Gelderland, NL).

Die Gemeinde Kranenburg ist über die Bundesstraßen B 9 und B 504 an das überörtliche Straßennetz angebunden.

Das Gemeindegebiet ist gekennzeichnet durch eine deutliche Zweiteilung der Landschaft, die durch eine eiszeitliche Stauchmoräne hervorgerufen wird.

„Große Teile des Gemeindegebietes sind unbesiedelt: im Süden der Reichswald (flächig bewaldeter Höhenzug der Stauchmoräne mit Höhen von 35-55 m ü. NHN, einzelne Erhebungen im Gemeindegebiet wie Freudenberg und Geldenberg erreichen Höhen um 70 bzw. 90 m) im Norden die Rheinniederung der Düffel (ehemaliges Ausdehnungs- und Überschwemmungsgebiet auf Kranenburger Gemeindegebiet). Diese flache Wiesenlandschaft (ca. 10 bis 12 m ü NHN) wird geprägt von knochigen Kopfweiden, alten Obstwiesen, Hecken und Pappelalleen. Die Wiesen bieten Lebensraum für Kiebitze, Uferschnepfen und Brachvögel. Frösche, Kröten und Molche besiedeln Teiche und Gräben. Ab Oktober treffen bis zu 200.000 arktische Wildgänse ein, die in der Rheinniederung überwintern. Während der Brutzeit durchstreifen sie die Niederung auf der Suche nach Nahrung. Für die Region und vor allem für Kranenburg sind die Gänse mittlerweile zu einem Markenzeichen und zu einer ganz besonderen touristischen Attraktion geworden. Die Naturschutzstation Kranenburg (NABU) bietet fachkundige Führungen an. Ab März sind auch zahlreiche Störche zu Gast in Kranenburg.“ (LANGE GBR, 2014).

Das Gemeindegebiet von Kranenburg ist mit seiner räumlichen Nutzungsverteilung von Offenland- und Waldflächen sowie der Siedlungen in Abb. 3 dargestellt.

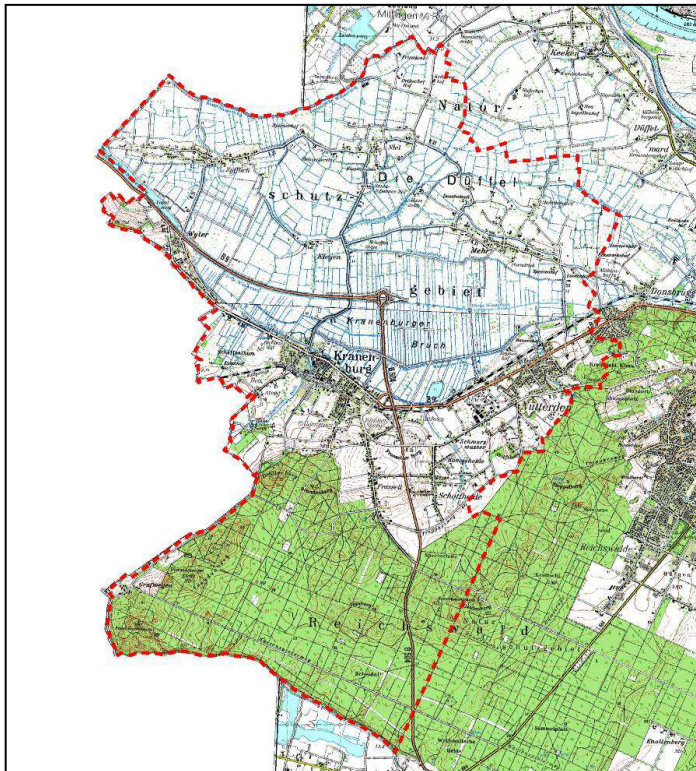


Abb. 3: Nutzungsverteilung im Gemeindegebiet von Kranenburg

Der Waldflächenanteil liegt mit ca. 2.150 ha bei 28%. Damit gehört Kranenburg zu den Kommunen mit einem mittleren Waldanteil.

Naturräumlich gehört die Gemeinde Kranenburg zu zwei verschiedenen Landschaftstypen. Der nördliche Teil des Gemeindegebietes wird als grünlandgeprägte offene Kulturlandschaft der Unteren Rheinniederung (Landschaftssteckbrief 57701, BfN) zugeordnet. Diese zeichnet sich durch die Lage im Übergangsbereich zwischen der Nieder- und Mittelterrasse des Rheins aus. Morphologisch prägend sind vor allem die Altrinnen des Rheins, die der Landschaft in Form von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Verbindung mit gliedernden Baumreihen und –gruppen ihre äußerliche Gestalt geben.

Der südliche Teil zählt zu den Niederrheinischen Höhen (Landschaftssteckbrief 57401, BfN), die als gehölz- und waldreiche, ackergeprägte Kulturlandschaft beschrieben wird. Die Niederrheinischen Höhen stellen einen geschlossenen Höhenzug dar, der durch den Uedemer Bruch in zwei Teile getrennt wird. Im nordwestlichen Teil befinden sich die bewaldeten Höhen des Reichswaldes und der Kranenburger Höhenrand. Die übrigen Flächen der Landschaft sind überwiegend ackerbaulich genutzt.

In weiten Teilen des Gemeindegebietes herrschen gem. Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (2012) in 135 m über Grund mittlere Windgeschwindigkeiten von 6,25 m bis 6,5 m/s vor. Höhere Windgeschwindigkeiten von bis zu 6,75 m/s sind im zentralen Bereich des Gemeindegebietes südöstlich Kranenburg zu verzeichnen. Entlang der südlichen Gemeindegrenze gibt die Potenzialstudie die geringere Windgeschwindigkeiten von 5,75 m/s bis zu 6,00 m/s an.

6.2 Siedlungs- und Infrastruktur

Die in Kapitel 6.1 genannten Ortslagen verteilen sich insbesondere auf den nördlichen Teil des Gemeindegebietes. Daneben hat sich eine Vielzahl von Einzelhöfen entwickelt, die bis auf den bewaldeten Südtail der Gemeinde gleichmäßig im Raum verteilt liegen.

Der Bereich der Konzentrationszone am „Kartenspielerweg“ (siehe Abb. 1) wird ausschließlich durch forstwirtschaftliche Nutzung sowie Verkehrsflächen geprägt. Siedlungsstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Konzentrationszone weist zu angrenzenden Siedlungsbereichen Abstände von 600 m zu im Zusammenhang bebauten Flächen (Innenbereich gem. § 34 BauGB) und 450 m zu Siedlungssplittern (Außenbereich gem. § 35 BauGB) auf.

Neben der überörtlichen Erschließung über die Bundesstraßen B 9 und B 504 erfolgt die verkehrliche Erschließung der Gemeinde Kranenburg über ein dichtes Netz an Kreis- und Gemeindestraßen. Der bewaldete südliche Bereich ist bis auf die B 504 lediglich in Form tw. befestigter Wald- und Wirtschaftswege erschlossen.

Die Konzentrationszone am „Kartenspielerweg“ wird von einem solchen asphaltierten Wirtschaftsweg vollständig durchzogen, der auf die B 504 mündet.

7 INHALT DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

7.1 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Kranenburg bleiben die aktuelle Darstellung „Fläche für Wald“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ weiterhin bestehen. Ebenso bleiben die bereits überlagernden Nutzungen der Wasserschutzzonen I und II, der Bodendenkmäler sowie der „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“, bestehen. Auch die Darstellung des „Geschützten Landschaftsbestandteils“ wird nicht verändert. Unabhängig von den Windenergie-Planungen soll darüber hinaus im Flächennutzungsplan zukünftig eine großflächige Darstellung als Wasserschutzzone III A erfolgen, die den östlichen Teilbereich der Konzentrationszone erfasst.

In einem sachlichen Teilflächennutzungsplan wird im Bereich „Kartenspielerweg“ überlagert eine Konzentrationszone „Windenergie“ dargestellt. Die Inhalte des sachlichen Teilflächennutzungsplanes werden nachrichtlich in den Gesamt-Flächennutzungsplan übernommen.

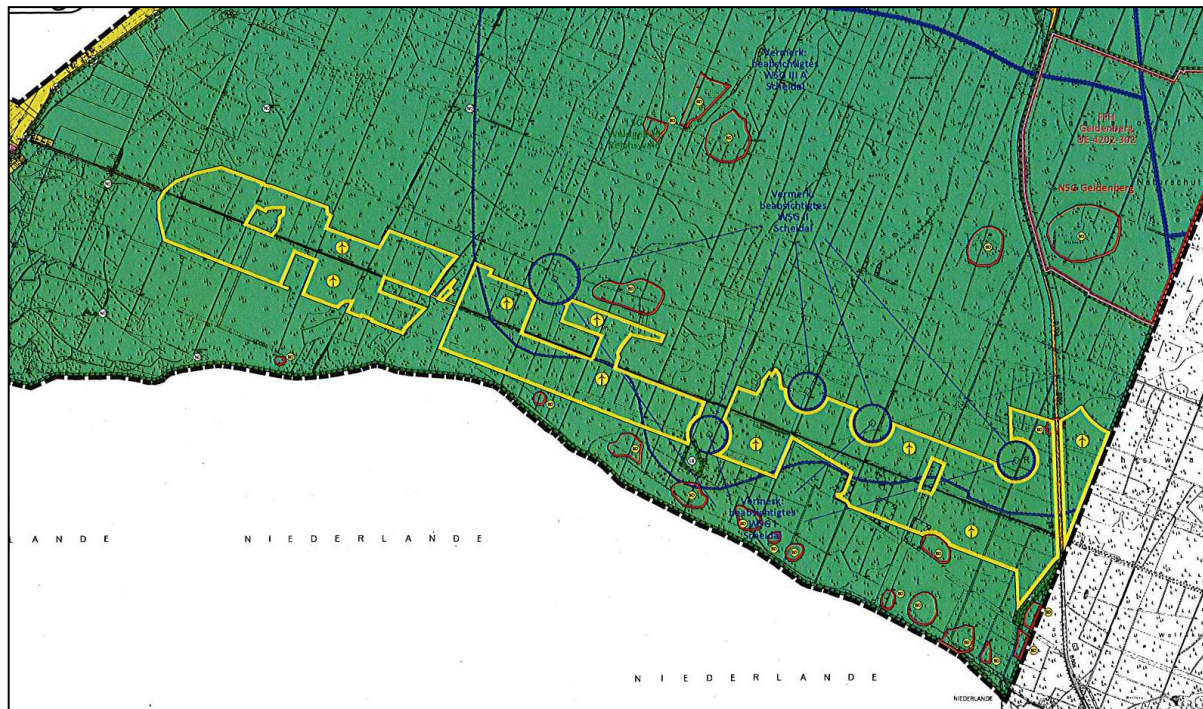


Abb. 4: Entwurf Teilflächennutzungsplan

Die Konzentrationszone am „Kartenspielerweg“ hat nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 das Gewicht eines öffentlichen Belangs, der der Errichtung weiterer Windenergieanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet entgegensteht. (sog. Planvorbehalt). Die Errichtung weiterer Windenergieanlagen ist somit für das übrige Gemeindegebiet ausgeschlossen.

7.2 Belange betroffener Fachplanungen

7.2.1 Immissionsschutz

Aufgrund der im Rahmen der Windenergie-Potenzialflächenanalyse gewählten Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsbereichen von 600 m / 450 m werden ausreichende Pufferzonen zu den angrenzenden Siedlungsbereichen berücksichtigt. Die möglicherweise auftretenden Emissionen, insbesondere Schall und Schattenwurf sind anlagen- und standortabhängig. Zwar liegt der Entwurf eines Parklayouts vor, jedoch können die Auswirkungen der geplanten 38. Änderung des Flächennutzungsplanes noch nicht abschließend berechnet bzw. prognostiziert werden. Entsprechende Regelungen oder Beschränkungen der Windenergienutzung werden hierzu im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen. In diesem Verfahren ist durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuweisen, dass die Richtwerte der TA Lärm für die betroffenen Siedlungsgebiete sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten werden.

Darüber hinaus sind potenzielle Beeinträchtigungen des Menschen durch periodischen Schattenwurf zu berücksichtigen. Der Länderausschuss für Immissionsschutz gibt Hinweise darauf, ab wann periodischer Schattenwurf als erheblich belästigend angesehen werden muss. Dies ist der Fall, wenn „die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter

kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt.“ (SMUL, 2002).

Es liegen bisher kein schalltechnisches Prognosegutachten und keine Schattenwurfprognose vor. Diese Untersuchungen und gutachterlichen Aussagen sind spätestens bei der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die geplanten Windenergieanlagen vorzulegen.

7.2.2 Gewässerschutz

Die Konzentrationszone „Kartenspielerweg“ weist keine Oberflächengewässer auf. Fließgewässer einschl. eines 5 m breiten Randstreifens und stehende Gewässer wurden im Rahmen der Ausschlussflächenanalyse als Potenzialfläche für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Weiterhin wurde an stehenden Gewässern, die größer als 5 ha sind, ein 50 m breiter Randstreifen ausgeschlossen.

Entlang des „Kartenspielerwegs“ befinden sich insgesamt fünf Brunnen für die Trinkwasserentnahme. Die Entnahmestellen und deren näheres Umfeld sind als Wasserschutzzonen I und II festgesetzt. Sie wurden im Rahmen der Ausschlussflächenanalyse als Potenzialfläche für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Für den östlichen Teilbereich (etwa bis Genneper Weg) ist die Festsetzung einer Wasserschutzzone III A vorgesehen. Aus einer Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf geht hervor, dass gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone keine Bedenken bestehen, falls bei Errichtung und Betrieb von WEA keine nicht abbaubaren Transformatorenöle verwendet werden und keine Gründung im Grundwasserbereich vorgesehen ist.

7.2.3 Natur- und Artenschutz

Schutzgebiete

Naturschutzfachlich begründete Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW, geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG NW, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Bereiche zum Schutz der Natur und RAMSAR-Gebiete wurden bereits im Rahmen der Ausschlussflächenanalyse als Potenzialfläche für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Darüber hinaus wurde zu allen Naturschutz- und NATURA-2000-Gebieten ein Schutzabstand von 300 m von der Windenergienutzung ausgeschlossen, da diese der Erhaltung bzw. dem Schutz von Fledermäusen und / oder europäischen Vogelarten dienen. Ausnahmen bilden die NSG „Hingstberg“ und „Wolfsberg“. Für die Abgrenzung der Konzentrationszone am „Kartenspielerweg“ ist nur das NSG „Geldenberg“ relevant.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes werden umfangreiche faunistische Untersuchungen durchgeführt. Der Untersuchungsrahmen richtet sich nach den Vorgaben des im November 2013 veröffentlichten Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“. Ergänzt

bzw. modifiziert wurde der Untersuchungsrahmen durch Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve. Danach sind neben den „Standarduntersuchungen“ weitere Aussagen zur Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Arten (Brutvögel, Amphibien, Reptilien, nicht WEA-empfindliche Fledermausarten) erforderlich.

Weiterhin werden im Rahmen der Eingriffsregelung der Hirschkäfer, die Libellenfauna der in der Nähe liegenden FFH-Gebiete Reichswald (DE-4202-302) und Sint Jansberg (NL-3004004) und der Rothirsch behandelt.

Erste Ergebnisse der Untersuchungen und der darauf folgenden Artenschutzprüfung werden für das 4. Quartal 2015 erwartet.

Wald

Da die Gemeinde Kranenburg nicht zu den waldarmen Kommunen zählt (Waldanteil < 25%), ist die Errichtung von WEA im Wald grundsätzlich möglich. Ausgenommen sind wertvolle Waldgebiete wie standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen etc. Diese wurden im Rahmen der Ausschlussflächenanalyse auf Grundlage der Forsteinrichtungen der Forstbetriebsbezirke Kranenburg und Materborn als Potenzialfläche für die Windenergienutzung bereits ausgeschlossen.

Die Ausschlussflächenanalyse belegt, dass innerhalb der Potenzialfläche keine Offenlandstandorte zur Verfügung stehen, die Konzentrationswirkung entfalten könnten. Somit ist die Inanspruchnahme von Nadel- und Mischwald für die Windenergienutzung unerlässlich.

Um die Eingriffe in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, wurde als Abgrenzung der Konzentrationszone ein Streifen von jeweils 250 m Breite parallel zum „Kartenspielerweg“ gewählt. Da aus diesem Streifen die wertvollen Laubwaldbereiche ausgeschlossen wurden, kann die Erheblichkeit der Eingriffe minimiert werden. Für die unvermeidbare Inanspruchnahme der verbleibenden Waldflächen (insbesondere Kiefern- und Fichtenwald), sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Dazu wird auf den nachgelagerten Verfahrensebenen ein Kompensationskonzept erstellt, welches die Art und den Umfang der erforderlichen Maßnahmen, u.a. Ersatzaufforstungen festlegt.

Biotopverbund / Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)

Die Konzentrationszone liegt innerhalb einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung. Diese dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Weiterhin ist die Konzentrationszone Teil eines UZVR mit einer Größe von 10 bis 50 qkm. Unzerschnittene verkehrsarme Räume gehören zu den weitgehend unbebauten Bereichen, die als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft in genügender Größe zu erhalten sind. Die Konzentrationszone befindet sich am südlichen Rand des UZVR und wird durch die B 504 bereits zerschnitten.

Mit der Errichtung von Windenergieanlagen werden die genannten Funktionen tw. beeinträchtigt. Ein vollständiger Funktionsverlust der Biotopverbundfläche ist jedoch nicht erkennbar. Im weiteren Planverfahren ist die Lebensraumfunktion der zusammenhängenden Flächen insbesondere für den Rothirsch zu berücksichtigen.

7.2.4 Landschaftsschutz, Landschaftsbild, Erholungsfunktion

Landschaftsschutz

In Landschaftsschutzgebieten (LSG) ist lt. Landschaftsplan Nr. 6 Waldgebiet „Reichswald“ Kap. 3.3. die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO NRW untersagt. Jedoch kommt die Ausweisung in Betracht, wenn diese in großräumigen Landschaftsschutzgebieten erfolgen soll und mit der Schutzfunktion des LSG vereinbar ist.

Die Konzentrationszone befindet sich vollständig innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes setzt eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG seitens der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve voraus bzw. muss sie in Aussicht gestellt worden sein.

Im Landschaftsplan sind Begründungen für die Schutzwürdigkeit des LSG aufgeführt. Diese Schutzzwecke werden weitgehend nicht tangiert, da

- keine Laubwaldflächen und Altholzbestände in Anspruch genommen werden,
- die gliedernde und belebende Wirkung, insbesondere der Waldränder erhalten bleibt,
- die Bedeutung als Flächenpuffer zum NSG Geldenberg gegeben ist und
- kulturell bedeutsame Objekte nicht in Anspruch genommen werden.

Landschaftsbild

Aufgrund seiner Struktur und seiner Einzigartigkeit kommt dem Reichswald eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Von den Niederungsgebieten im nördlichen Teil der Gemeinde Kranenburg bestehen Sichtbeziehungen zu den oben beschriebenen Höhenrücken. Diese Sichtachsen entfalten ihre negative optische Wirkung nur teilräumlich.

Im Sinne der Eingriffsvermeidung wurde die Konzentrationszone so zugeschnitten, dass die morphologisch bedeutsamen Bereiche einer Stauchmöräne mit hoher Reliefenergie von WEA frei gehalten werden sollen, da diese eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben.

Dennoch wird es durch die mögliche Errichtung von neuen Windenergieanlagen mit max. 200 m Gesamthöhe über Grund im Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommen. Das Maß der Auswirkungen kann im jetzigen frühen Planungsstadium noch nicht abschließend prognostiziert werden, da die Standorte der einzelnen WEA noch nicht endgültig festgelegt sind. So liegen bisher lediglich Visualisierungen für einige Standorte vor. Eine Sichtbarkeitsanalyse mit der Darstellung von Sichtbereichen und sichtverschatteten Bereichen im Umkreis der WEA, die eine konkrete Beurteilung des Landschaftsbildes erlaubt, folgt im weiteren Planverfahren anhand eines gängigen Bewertungsmodells.

Erholungsfunktion

Dem Reichswald kommt aufgrund seiner natürlichen Ausstattung und wegen des Fehlens von Waldstrukturen im weiteren Umfeld eine besondere Bedeutung für die Erholungsfunktion zu. Neben der Ausübung sportlicher Aktivitäten eignet er sich auch besonders für die Naturbeobachtung und die stille landschaftsorientierte Erholung.

Mit der Ausweisung der Konzentrationszone geht eine vorübergehende baubedingte Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die Zunahme von Schallemissionen einher. Das Maß der dauerhaften zusätzlichen Schallemissionen durch den Betrieb von WEA und damit der Beeinträchtigung für den Menschen ist abhängig von der Windstärke, der Windrichtung und der subjektiven Wahrnehmung jedes einzelnen.

Insbesondere sind die Ziele, die zur Darstellung des Gebietes im GEP 99 geführt haben, zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um die

- Wiederherstellung und/oder Entwicklung der typischen Landschaftsstrukturen,
- Erhaltung charakteristischer Landschaftsbestandteile,
- Stabilisierung der ökologischen Systeme,
- Erhaltung und Verbesserung günstiger Voraussetzungen für den Arten- und Biotopschutz sowie für die landschaftsgebundene Erholung.

Es ist davon auszugehen, dass es bei Realisierung der Planung zu einem partiellen Verlust der Landschaftsfunktionen kommt.

7.2.5 Naturschutzrechtlicher Eingriff und Ausgleich

Durch die Errichtung neuer Windenergie erfolgen Eingriffe sowohl in das Landschaftsbild als auch in die Biotopfunktion und in das Bodenpotenzial.

Es sind insbesondere baubedingte vorübergehende Beeinträchtigungen infolge der Erschließung und beim Bau der Windenergieanlagen als auch anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Stellflächen zu erwarten. Hieraus wird sich ein ökologischer und landschaftsbildrelevanter Kompensationsbedarf ergeben.

Die Bilanzierung des Kompensationsbedarfes ist im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans spätestens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

Die erforderlichen Vermeidungs,- Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abzustimmen.

Darüber hinaus sind für die Beeinträchtigung und den Verlust von Waldflächen forstliche Kompensationsmaßnahmen wie Erstaufforstung und Optimierung bestehender Waldflächen festzulegen. Auch diese Festlegung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Schließlich werden zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen (vorgezogene Kompensationsmaßnahmen) und Kompensationsmaßnahmen zum Artenschutz umgesetzt. Umfang und Art der Maßnahmen werden aus der Artenschutzprüfung Stufe II abgeleitet, die auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung durch zu führen ist.

7.2.6 Leitungen, Richtfunk, Flugsicherheit

Windenergieanlagen können aufgrund der Drehbewegungen zu einer Beeinträchtigung sowohl ziviler als auch militärischer Flugsicherungsanlagen (insbesondere Navigationsanlagen) führen. Aus diesem Grund genießen solche Drehfunkfeuer Anlagenschutzbereiche von 7,5 km zu militärischen Flugsicherungsanlagen und von 15 km zu zivilen Flugsicherungsanlagen.

Für den Bereich der Konzentrationszone stellt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) keine Anlagenschutzbereiche dar.

Da die Potentialfläche mit einer Entfernung zwischen ca. 23 und 29 km in den Erfassungsbereich des Luftverteidigungsradars Marienbaum hineinragt, wurde durch die Airbus Defence and Space GmbH ein Gutachten erstellt. Darin sollte nachgewiesen werden, dass eine signifikante Beeinträchtigung der Radarerfassung vermieden wird. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass auf Grundlage der aktuellen Planung, Beeinträchtigungen des Radarbetriebs ausgeschlossen werden können.

7.2.7 Denkmalschutz

Bei der Planung von Windenergiestandorten sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Nach § 9 Denkmalschutzgesetz ist die Errichtung von WEA auf einem Bodendenkmal - oder wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird - bzw. in der engeren Umgebung erlaubnispflichtig.

Die Konzentrationszone wurde so abgegrenzt, dass sich keine Bodendenkmäler - es handelt sich insbesondere um vorgeschichtliche Hügelgräber- innerhalb der Zone befinden.

Eine Ausnahme bildet ein Bodendenkmal, welches von der B 504 überlagert wird und dessen Darstellung somit nicht plausibel ist.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hier verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als „Untere Denkmalbehörde“ oder das „Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege“ unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten.

7.2.8 Altlasten

Innerhalb der Konzentrationszone befinden sich drei Teilflächen mit Verdacht auf Altlasten im Boden. Es handelt sich um Sprengplätze aus dem 2. Weltkrieg. Das vorläufige Parklayout sieht die Errichtung von WEA in einem Mindestabstand von ca. 130 m vor.

7.3 Flächenbilanzierung

Der Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt 2.093.186 m².

Davon entfallen auf die verschiedenen Nutzungen:

	Bestand	Planung
Fläche für Wald	2.071.994 m ²	2.071.994 m ²
Windenergiekonzentrationszone, Wald überlagernd	-	2.071.994 m ²
Verkehrsfläche:	21.192 m ²	21.192 m ²
Gesamtfläche:	2.093.186 m ²	2.093.186 m ²

8 ANHANG

- Begründung, Teil II: Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zur 38. Änderung der Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg - Teilflächennutzungsplan Windkraft
- Planzeichnung des Teiländerungsbereichs „Kartenspielerweg“, M. 1:10.000
- Windenergie-Potenzialanalyse Gemeinde Kranenburg (Stand: 11.03.2015)